



## Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40113

für die	Sonderfahrer für Personenkraftwagen 5 1/2 J x 14 H2
Typ	5545

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

6702 Bad Dürkheim  
in

für die obenbezeichneten, von Ihr  
reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis  
mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genanmige Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40113

Dieses von Amts wegen zugelieferte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeliefferten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisurteilen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzulässig erwies oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrsicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäßige Ausübung der durch die Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbreiterte Erlaubnis ist nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, dürfen nur mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: AUDI NSU AUTO UNION AG, Neckarsulm) gefügobten werden:

Personenkraftwagen, Typ Audi 100 GL-A,

Typ Audi 100 GL,

Typ Audi 100 LS,

Typ Audi 100 LS-A/4 T

Typ Audi 100 LS-A/2 T

Typ Audi Coupe, Ausf. B,

mit Bereifung:

185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,  
165 SR 14 M+S,

Typ Audi Coupe, Ausf. A,

mit Bereifung:

185/70 HR 14, 185/70 VR 14, 165 SR 14 M+S

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schläuchen dürfen nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, können erst ab Fahrzestell-Nr. 8051.000.001 (Fertigung ab 8/74) verwendet werden.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen, auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben und darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung einer nicht bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltenen Reifengröße eine Abnahme nach § 19 Abs. 2 StVZO erforderlich ist, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder

mit Bereifung.

185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,  
an den Personenkraftwagen der Typen,  
Audi 100 GL-A/4 T, 100 LS-A/2 T,  
Audi 100 LS-A/4 T, Audi 100 LS-A/2 T,  
Audi Coupe, Ausf. B,

mit Bereifung:

185/70 SR 14, 185/70 VR 14,  
an den Personenkraftwagen des Typs  
Audi Coupe, Ausf. A,

keine Schnäckeln verwenden; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuerlegen

An jedem Sonderrad 5 1/2 J x 14 H2, Typ 5545, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: .....  
Felgengröße: .....  
Typ: .....  
Herstellertum (Monat, Jahr): .....  
Typzeichen: .....  
Eimpfeilsteife: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungsvereins Bayern e.V. -Typprufstelle-, München, vom 3. Februar 1976 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erloschen der Allgemeinen Betriebserlaubnis in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12. Juli 1976  
Im Auftrag  
Rotzoll.

Befähigt:  
*Y. Vogel*  
Regierungsassistent z. A.  
Anlagen:  
1 Gutachten

